

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 25

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

31. Oktober 2012

Inhalt:
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 171 - 41

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag des Landkreises Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Umladestation und eines Zwischenlagers für brennbare und mineralische Abfälle beim Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1277, 1278 und 1280 der Gemarkung Hofstetten sowie der Fl. Nr. 1234 der Gemarkung Schwifting

Der Landkreis Landsberg am Lech hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Umladestation und eines Zwischenlagers für brennbare und mineralische Abfälle beim Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten, Westerschondorfer Straße, 86928 Hofstetten, beantragt.

Der Landkreis Landsberg am Lech beabsichtigt, die bisherige offene Umladestation für brennbare Abfälle auf dem Gelände der Deponie Hofstetten aus dem Deponiekörper heraus in eine dreiseitig geschlossene Halle zu verlagern. Außerdem soll eine neue Fahrzeughalle sowie ein Umlade- und Zwischenlagerbereich für mineralische Abfälle errichtet werden. Daneben soll die bestehende Wertstoffsammelstelle und der Kleinanlieferbereich überplant und an die aktuellen betrieblichen Erfordernisse angepasst werden. Dabei wird zusätzlich eine Überdachung für die Container zur Elektroaltgerätesammlung errichtet. Beantragt ist die zeitweilige Lagerung von max. 685,3 t nicht gefährlichen Abfällen sowie von max. 91,5 t gefährlichen Abfällen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs.

1 der 4. BImSchV und Nr. 8.12 Spalte 1 sowie Nr. 8.15 Spalte 2 Buchst. a), b) des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, liegt vom **08.11.2012 bis einschließlich 10.12.2012** im Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 310 sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen, Weilheimer Str. 2, 86932 Pürgen, jeweils während der allgemeinen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme aus.
2. Gegen das Vorhaben können beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 310, innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt am 08.11.2012 und endet mit Ablauf des 27.12.2012. Auf die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG wird hingewiesen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
4. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wird der Erörterungstermin auf den **19.02.2013**, 9.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, statt. Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermes-

sensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech nachzuweisen.

Landsberg am Lech, den 31. Oktober 2012

Landratsamt:


P. Ditsch
Stellvertr. Landrat